

42 C 359/14

**Beglaubigte Abschrift**



Verkündet am 10.02.2015

Justizamtsinspektor  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Bielefeld**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

- 1.
- 2.

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kanzlei Sieling,  
Klingenderstr. 5, 33100 Paderborn,

hat das Amtsgericht Bielefeld  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.01.2015  
durch die Richterin am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die  
Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des  
aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die  
Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils

zu vollstreckenden Betrages leisten.

**Tatbestand:**

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen des unerlaubten Anbietens des Filmwerkes \_\_\_\_\_ am 13.04.2010 im Rahmen einer Internettauschbörse in Anspruch.

Der zuvor genannte Film wird unter anderem auf DVD im Handel vertrieben. Der Aufdruck des DVD-Covers enthält den Hinweis "© Copyright Program. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Verpackung und Gestaltung © by \_\_\_\_\_ sind urheberrechtlich geschützt und nur für den privaten Gebrauch zu Hause bestimmt..."

Darüber hinaus enthält das DVD-Cover den Hinweis: „© 2008 INC. ALL RIGHTS RESERVED“. (Wegen der Einzelheiten wird Bezug auf die Abbildung des DVD-Covers, Bl. 22 der GA, genommen.)

Die Klägerin ließ das Filmwerk ins Deutsche übersetzen und trug hierfür sämtliche Kosten.

Am 09.04.2010 ging der Film in den Verleih.

Die Beklagten sind Nutzer eines Internetanschlusses.

Mit Schreiben vom 9.8.2010 teilte die Deutsche Telekom AG aufgrund des Beschlusses des LG Köln vom 17.6.2010 der Klägerin mit, dass der internetanschluss, über den am 13.4.2010 das unerlaubte Anbieten des streitgegenständlichen Filmwerks erfolgt sein soll, den Beklagten zugewiesen war.

Unter dem 26.10.2010 forderte die Klägerin mit anwaltlichem Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei \_\_\_\_\_ die Beklagten zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf und bot gleichzeitig an, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Klägerin durch Zahlung eines pauschalen Betrages i.H.v. 850 € bei Zahlung bis zum 05.11.2010 abzugelten. Im Abmahnschreiben ist als "Unser Zeichen" die Nummer \_\_\_\_\_ angegeben. (Wegen der näheren Einzelheiten wird Bezug auf Bl. 30ff der GA genommen.)

Die Klägerin behauptet, ihr stünden für den Film die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte zu. Insoweit, so ihre Ansicht, ergebe sich dies schon aus dem Copyright-Vermerk auf dem DVD-Cover. Sie behauptet, die Rechte von der Firma \_\_\_\_\_, die

Produzentin des Films sei, erworben zu haben und beruft sich zum Beweis hierfür auf das Zeugnis des Herrn \_\_\_\_\_

Die Klägerin ist der Ansicht, weil sie die ursprüngliche Fassung des Filmwerks ins



streitgegenständliche Filmwerk öffentlich zugänglich gemacht worden sei.

Die Beklagten hätten die von der Klägerin vorgetragene Rechtsverletzung nicht begangen. Der WLAN Zugang sei gegen den Zugriff unberechtigter Dritter mit einer WPA2-Verschlüsselung gesichert gewesen.

Die Beklagten erheben ausdrücklich die Einrede der Verjährung. Sie sind der Auffassung, dass durch die Zustellung des Mahnbescheides auch keine Hemmung eingetreten sei, da die angeblichen Forderungen nicht ordnungsgemäß bezeichnet bzw. bestimmt genug gewesen seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Auf Antrag der Klägerin hat das Amtsgericht Euskirchen am 17.12.2013 einen Mahnbescheid über eine Hauptforderung aus Schadensersatz aus Unfall/Vorfall gem. Urheberrechtsverletzung 57056/07 vom 25.10. 2010 i.H.v. 42,20 € sowie aus Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandshonorar gem. Rechtsanwalts honorar vom 25.10.2010 i.H.v. 807,80 € gegen den Beklagten zu 1) erlassen, welcher dem Beklagten zu 1) am 19.12.2013 zugestellt worden ist. Die Anspruchsbegründungsschrift der Klägerin, mit welcher sie auch die Beklagte zu 2) in Anspruch nimmt, ist bei Gericht am 04.08.2014 eingegangen.

#### **Entscheidungsgründe:**

I. Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten kein Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr von mindestens 200 € sowie auf Zahlung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 26.10. 2010 i.H.v. 807,80 € aus §§ 97, 97a Abs. 1 S. 1 UrhG.

1. Es fehlt bereits an der ausreichenden Darlegung bzw. dem Nachweis der Aktivlegitimation der Klägerin. Die Klägerin behauptet, sie habe die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte von der Firma

erworben, welche Produzentin des Films sei. Dies bestreiten die Beklagten, wobei sie sich zulässig auf ein Bestreiten mit Nichtwissen beschränken dürfen, § 138 Abs. 4 ZPO.

Zum ordnungsgemäßen Nachweis der Aktivlegitimation bei behaupteter abgeleiteter Inhaberschaft ist es notwendig, die Rechtekette bis zum ursprünglich Berechtigten

darzulegen (Beck'scher Onlinekommentar, Urheberrecht, § 97 Rn 16).

Dies gelingt der Klägerin, deren Vortrag sich auf die schlichte Behauptung des Erwerbs von der vorgenannten Firma- ohne Angaben, wann und auf welche Weise dies geschehen sein soll - beschränkt, nicht. Insbesondere ist nicht klar, welche Rechte die benannte Firma an dem streitgegenständlichen Filmwerk innehatte und inwieweit diese damit zu einer (Weiter-) Veräußerung befugt war. Der Vortrag der Klägerin, die benannte Firma sei die Produzentin, lässt sich jedenfalls nicht mit den Angaben auf dem vorgelegten DVD-Cover in Einklang bringen. Dort wird (u.a.) die Firma: aufgeführt.

Die bloße Benennung eines Zeugen für den Vorgang des Rechteerwerbs ersetzt nicht den insoweit erforderlichen substantiierten Tatsachenvortrag, insbesondere nicht die Vorlage von etwaigen Vertragsurkunden (vergleiche AG Bremerhaven, Urt. vom 13.08.2014, AZ.: 56 C0565/14; AG Frankfurt a.M., Urt. vom 23.4. 2014, AZ.: 31 C 414/14). Es bleibt völlig unklar, was der Zeuge in diesem Zusammenhang hätte bekunden können. Die Ausforschung des Sachverhalts ist dem Gericht aber verwehrt.

Die Klägerin kann sich ebenso wenig auf die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 3 UrhG berufen. Diese greift nur bei Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes sowie von Unterlassungsansprüchen. Die Klägerin macht vorliegend aber ausschließlich Schadensersatzansprüche geltend.

Die Aktivlegitimation der Klägerin ergibt sich auch nicht aus Rechten, die im Zusammenhang mit der Erstellung der deutschen Synchronfassung des Filmwerks entstanden sind. Zwar ist es überwiegende Auffassung, dass auch die Synchronfassung eines ausländischen Filmes Erstfixierung eines neuen Filmträgers im Sinne des § 94 UrhG ist (Wandtke/Bullinger, § 94 UrhG, Rn. 23 mit weiteren Nachweisen). Allerdings ist Filmhersteller im Sinne der vorgenannten Vorschrift dann nicht etwa der Auftraggeber, sondern das Synchronisationsunternehmen (zum Streit Wandtke/Bullinger aaO), welches vorliegend nicht benannt wird. Denn es ist das Synchronisationsunternehmen, welches die wesentlichen schöpferischen Vorgänge durch das Schreiben der deutschen Fassung vornimmt (AG Frankfurt a.M., Urt. vom 23.4. 2014, Az.: 31 C 414/14). Verträge über Synchronisationsleistungen, aus denen sich ergibt, dass Herstellerin der Synchronfassung die Klägerin wird bzw. der Produzent etwaige Rechte an die Klägerin als Auftraggeberin überträgt, wurden seitens der Klägerin auch nicht vorgelegt.

Schließlich lässt sich auch aus der Rechtsinhaberschaftsbezeichnung auf dem DVD-Cover weder eine tatsächliche Vermutung dahingehend ableiten, dass der Hersteller ausschließliche Nutzungsrechte übertragen hat, da es im Bereich der

Rechteeinräumung weder typische Geschehensabläufe noch Erfahrungssätze gibt (Wandtke/Bullinger, § 10 UrhG Rn. 53), noch ist die möglicherweise anzunehmende Indizwirkung der Rechtsinhaberschaftsbezeichnung auf dem Cover (vergleiche dazu Wandtke/Bullinger, § 10 UrhG Rn. 53) vorliegend – mangels weiterer (mittelbarer) Tatsachen – alleine geeignet, die Annahme der Aktivlegitimation der Klägerin zu begründen.

2. Daneben spricht für eine Täterschaft der Beklagten im vorliegenden Fall entgegen der Auffassung der Klägerin aber auch kein Anscheinsbeweis.

Zwar besteht nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08, Sommer unseres Lebens) eine tatsächliche Vermutung dafür, dass dann, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP- Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist, diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Daraus ergibt sich eine sekundäre Darlegungslast des Anschlussinhabers, der geltend macht, eine andere Person habe die Rechtsverletzung begangen.

Die Annahme eines solchen Erfahrungssatzes kann in Mehrpersonenhaushalten jedoch keinen Bestand haben. In einer Gesellschaft, in der ein Großteil der Bevölkerung täglich auf das Internet zurückgreift, entspricht es vielmehr der allgemeinen Lebenserfahrung, dass neben dem Anschlussinhaber auch die sonstigen Mitbewohner den Internetanschluss selbstständig nutzen, ohne dass der Anschlussinhaber die Art oder den Umfang der Nutzung kontrolliert, geschweige denn bestimmt (AG Bielefeld, Ur. vom 20.8. 2014, Az. 42 C2 157/14; AG Bielefeld, Ur. vom 14.08.2014, Az. 42 C 165/14 m. w. N.). In diesen Fällen genügt der Anschlussinhaber daher seiner sekundären Darlegungslast, wenn er seine Täterschaft bestreitet und darlegt, dass seine Hausgenossen selbstständig auf den Internetanschluss zugreifen können, weil sich daraus bereits die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs als der seiner Alleintäterschaft ergibt. Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die beiden Beklagten der ihnen obliegenden sekundären Darlegungslast jeweils vollumfänglich nachgekommen, indem sie vorgetragen haben, dass sie die behauptete Rechtsverletzung nicht begangen hätten und der Internetanschluss im Haushalt noch von der Ehefrau bzw. dem Ehemann genutzt werde. Damit hat jeder Beklagte für sich einen Sachverhalt vorgetragen, bei dem die ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft einer anderen Person in Betracht kommt. Bezüglich des Beklagten zu 1) bedeutet dies, dass nach seinem Vorbringen möglicherweise auch die Beklagte zu 2) als Täterin in Betracht kommt, wäre nach dem Vorbringen der Beklagten zu 2) als möglicher Täter auch der Beklagte zu 1) im Betracht kommt. Die vom BGH aufgestellte tatsächliche Vermutung besagt nämlich gerade nicht, dass mehrere Anschlussinhaber als Gesamtschuldner für die über ihren Anschluss begangene Urheberrechtsverletzung verantwortlich sind.



Eine gemeinschaftliche Tatbegehung liegt in derartigen Fällen bereits aufgrund der Natur der Sache nicht vor. Die Klägerin hat insoweit vorzutragen und ggf. nachzuweisen, welcher der beiden Anschlussinhaber konkret für die behauptete Rechtsverletzung verantwortlich ist.

Die Beklagten haften auch nicht als Störer. Allein der Umstand, dass das behauptete Filesharing über den Internetanschluss der Beklagten durchgeführt worden sein soll, führt nicht zu einer Haftung als Störer. Vielmehr setzt die verschuldensunabhängige Haftung als Störer voraus, dass eine Verletzung von Prüf- oder Sicherungspflichten gegeben ist. Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Ohne besonderen Anlass besteht keine (wechselseitige) Verpflichtung, die Internetnutzung des jeweiligen anderen volljährigen Mitbenutzers auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu überwachen. Hinsichtlich der Verletzung von Sicherungspflichten ist das Vorbringen der Klägerin unerheblich, da die behauptete Urheberrechtsverletzung gerade auch durch den jeweiligen anderen Ehepartner begangen worden sein kann.

3. Schließlich scheitern die geltend gemachten Zahlungsansprüche der Klägerin auch daran, dass die Forderungen verjährt sind.

a) Die dreijährige Verjährungsfrist gemäß §§ 102 UrhG, 194 Abs. 1, 195, 214 Abs. 1 BGB für den Anspruch auf Zahlung der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 26.10.2010 ist mit Ablauf des Jahres 2013 verstrichen, und zwar unabhängig davon, ob man für den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns auf die Kenntnis von der Rechtsverletzung, den Zugang der Abmahnung oder aber auf den Zeitpunkt der Beauftragung des Rechtsanwaltes abstellt (vergleiche zum Streitstand Hewicker, Marquardt, Neuraüter, Der Abmahnkosten-Ersatzanspruch im Urheberrecht, NJW 2014, 2753 ff m.w.N.). Mit der am 04.08.2014 beim Amtsgericht Bielefeld eingegangenen Anspruchsbegründung konnte die Verjährung daher nicht unterbrochen werden.

Die Verjährung wurde auch nicht – gegenüber dem Beklagten zu 1) – durch den am 17.12.2013 erlassenen Mahnbescheid, welcher dem Beklagten zu 1) am 19.12.2013 zugestellt wurde, gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Eine Hemmung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB durch Zustellung eines Mahnbescheids kann nur dann eintreten, wenn die geltend gemachten Ansprüche hinreichend individualisiert sind. Dies setzt voraus, dass die mit dem Mahnbescheidsantrag häufig kumulativ geltend gemachten Anwaltskosten für die Abmahnung und der lizenzanaloge Schadensersatzanspruch als solche individuell bezeichnet und beziffert werden (AG Bielefeld, Ur. v. 06.03.2014, Az.: 42 C368/13; Hewicker u.a. aaO). Wird auf das

Abmahnschreiben Bezug genommen, was prinzipiell möglich ist, muss sich jedenfalls aus der Abmahnung eine hinreichende Aufschlüsselung der Beträge ergeben.

Diesen Anforderungen wird die Bezeichnung im vorliegenden Mahnbescheidsantrag nicht gerecht, da auf ein nicht existentes Abmahnschreiben vom 25. 10. 2010 Bezug genommen wird. Auch die im Mahnantrag angegebene Nr. 57056/07 deckt sich nicht vollständig mit der im Abmahnschreiben vom 26.10.2010 angegebene Nr. K0052-0962057056.

b) Auch der Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Lizenzgebühr ist vorliegend verjährt.

Die Klägerin hatte spätestens nach Auskunftserteilung durch die Deutsche Telekom am 09.08.2010 von der Rechtsverletzung und der hierfür mutmaßlich verantwortlichen Person Kenntnis erlangt. Die dreijährige Verjährungsfrist, welche entgegen der Auffassung der Klägerin auf den Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr Anwendung findet, ist daher mit Ablauf des Jahres 2013 abgelaufen, so dass durch die 2014 beim AG Bielefeld eingegangenen Anspruchsbegründung die Verjährung nicht mehr unterbrochen werden konnte. Der Mahnbescheid hat die Verjährung, wie bereits ausgeführt, nicht gehemmt.

Zur Frage, ob Ansprüche auf Ersatz des Lizenzschadens in Filesharingangelegenheiten der regelmäßigen dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 102 S. 1 UrhG i.V.m. § 195 BGB oder der zehnjährigen Verjährungsfrist aus § 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB unterliegen, existiert bislang keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 852 BGB wäre aber, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat wie etwa die ersparte Lizenzgebühr, wenn die Wahrnehmung des Urheberrechts typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird (AG Kassel, Urte. v. 24.7.2014, Az.: 410 C 625/14). So hat der BGH ausgeführt, dass Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft auf Ersatz einer angemessenen Lizenzgebühr erst in zehn Jahren verjähren (BGH, Urteil vom Simon 20.10.2011, Az.: I ZR 175/10). Der vom BGH zu entscheidende Sachverhalt ist mit Fallkonstellationen im Bereich des Filesharing aber nicht vergleichbar.

Denn hier hat der Nutzer gerade keine Möglichkeit, eine Lizenz für die Zugänglichmachung des Filmwerkes innerhalb eines Filesharing-Systems zum unentgeltlichen Download an anonyme Dritte zu erwerben, während dies die Verwertungsgesellschaften für das von ihnen urheberrechtlich vertretenen Repertoire ermöglichen (AG Bielefeld, Urte. v. 6.3.2014, Az.: 42 C 368/13). Die Beklagten hätten daher selbst dann, wenn sie dies gewollt hätten, mit der Klägerin keinen urheberrechtlichen Lizenzvertrag über eine Weiterverbreitung des Films im Rahmen eines Filesharingsystems schließen können und sie haben – unterstellt, sie seien für die Rechtsverletzung wie behauptet verantwortlich – mithin gerade keine Lizenzgebühr für einen möglichen Lizenzvertrag erspart. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es Benutzern von Filesharingsystemen in erster Linie darauf



\*ankommt, die fragliche Datei zum eigenen Gebrauch für sich herunterzuladen und zu nutzen. Der technisch damit zugleich verbundene Upload (ggf. auch nur von Datenfragmenten) wird als notwendiges Übel lediglich in Kauf genommen. Insoweit fehlt es an einem bewussten Eingriff in den Zuweisungsgehalt der von der Klägerin wahrgenommenen Rechte, durch den sich der Nutzer bereichert. Der Nutzer einer Tauschbörse hat in der Regel kein Interesse daran, das betreffende Werk über den Gebrauch für eigene Zwecke hinaus zu verbreiten und dafür eine Lizenz zu erwerben, die er bei einer legalen Vorgehensweise (z.B. Kauf der DVD) auch nicht hätte aufbringen müssen und damit erspart hätte (AG Bielefeld aaO, AG Kassel aaO).

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1007, 80 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Bielefeld, Niederwall 71, 33602 Bielefeld, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bielefeld zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bielefeld durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bielefeld statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache

Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bielefeld, Gerichtstraße 6, 33602 Bielefeld, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Beglaubigt

Justizamtsinspektor

